FRIEDHOFSSATZUNG

Der Gemeinderat von Guntersblum hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

Friedhofssatzung 1

1. Allgemeine Vorschriften 4

§ 1Geltungsbereich 4

§ 2 Friedhofszweck 4

§ 3 Schließung und Aufhebung 4

2. Ordnungsvorschriften 5

§ 4 Öffnungszeiten 5

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof 5

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten 6

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften 7

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit 7

§ 8 Särge und Urnen 7

§ 9 Grabherstellung 7

§ 10 Ruhezeit und Nutzungszeit 8

§ 11 Umbettungen 8

4. Grabstätten 9

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten 9

§ 13 Reihengrabstätten 9

§ 13a Gemischte Grabstätten 10

§ 14 Wahlgrabstätten 10

§ 15 Urnengrabstätten 14

§ 16 Baum- und Rasengrabstätten 16

§ 17 Ehrengrabstätten 16

5. Gestaltung der Grabstätten 17

§ 18 Wahlmöglichkeit 17

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften 17

6. Grabmale 17

§ 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften 17

§ 21 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften 19

BaumUrnen Rasengrabfeld 19

§ 22 Errichten und Ändern von Grabmalen 20

§ 23 Denkmal geschützte und Aussergewöhnliche Grabanlgen 20

§ 24 Standsicherheit der Grabmale 20

§ 25 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale 20

§ 26 Entfernen von Grabmalen 21

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten 21

§ 27 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten 21

§ 28 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften „Abteilung G“ 22

§ 29 Vernachlässigte Grabstätten 22

8. Leichenhalle 22

§ 30 Benutzen der Leichenhalle 22

9. Schlussvorschriften 23

§ 31 Alte Rechte 23

§ 32 Haftung 23

§ 33 Ordnungswidrigkeiten 23

§ 34 Gebühren 24

§ 35 Inkrafttreten 24

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Guntersblum gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 FRIEDHOFSZWECK

(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.

(2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die

a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,

b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte (z. B. Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte oder Urnenbeistellplatz) haben,

c) Einwohner der Gemeinde waren und aus Altersgründen ihren Wohnsitz verlegt haben,

d) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde bzw. der Friedhofsverwaltung.

§ 3 SCHLIEßUNG UND AUFHEBUNG

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Familiengrabstätten) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten (Einzel-, Kinder und Urneneinzelgrabstätten) Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 ÖFFNUNGSZEITEN

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Gemeinde bzw. Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Gemeinde bzw. Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter **10** Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Gemeinde bzw. Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,

b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,

d) Druckschriften zu verteilen,

e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,

g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,

h) zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Gemeinde bzw. Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,

aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder

bb) die Gemeinde bzw. Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend."

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde bzw. Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

(5) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. § 26 Satz 4 ist zu beachten.

Die Höhe von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern soll auf 1,50 m beschränkt werden.

§ 6*) AUSFÜHREN GEWERBLICHER ARBEITEN

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355 abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

---

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S.3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

3. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 ALLGEMEINES, ANZEIGEPFLICHT, BESTATTUNGSZEIT

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 6.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Bestattungen an Sams-, Sonn- und Feiertagen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die Friedhofsverwaltung kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über - **1** - Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu - **1** - Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 SÄRGE UND URNEN

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

(3) Die Urnenkapseln für Erdbestattungen dürfen nur biologisch abbaubare Urnen (Zellstoff aus Pflanzen) verwendet werden. (in Überurnen erfolgen, die aus verrottbaren und vergänglichen Stoffen (z. B. Holz) sind.

§ 9 GRABHERSTELLUNG

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Gemeinde bzw. Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m bzw. Urnengräber durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Im „Alten Friedhofsteil“ Abteilungen A, B, C, C-ALT-, D, E, und F können diese Maße noch unterschritten werden. Es soll jedoch versucht werden die vorgeschriebenen Maße (Satz 1) zu erreichen.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde, Friedhofsverwaltung bzw. den Beauftragten der Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde, Friedhofsverwaltung bzw. den Beauftragten der Gemeinde zu erstatten.

§ 10 RUHEZEIT UND NUTZUNGSZEIT

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt **25** Jahre, für Aschen **20** Jahre. Bei Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit ebenfalls **20** Jahre.

(2) Die Nutzungszeit beträgt:

1.	in Reihengrabstätten (**Baumurneneinzel-**, Urneneinzel- und Kindergrabstätten)	**20 Jahre**
2.	**in Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)**	**25 Jahre**
3.	in Wahlgrabstätten (Familien- Urnen- **Baumurnen**- und Rasenfamiliengrabstätten	**25** Jahre
4.	in Urnenbeistellplätzen (Urnenwand oder Urnenstele)	**20** Jahre

§ 11 UMBETTUNGEN

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde bzw. Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde bzw. Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Gemeinde bzw. Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. GRABSTÄTTEN

§ 12 ALLGEMEINES, ARTEN DER GRABSTÄTTEN

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten (Einzel- Urneneinzel- und Kindergräber) **§ 13**

b) Reihengrabstätten als Rasengrab **§ 16**

c) Wahlgrabstätten(Familien- und Urnenfamiliengräber), **§ 14, § 15, § 13a,**

d) Urnengrabstätten als Reihen- oder Wahlgrabstätten, **§ 15, § 13a,**

e) Urnenbeistellplätze (Urnenwand und -stele), **§ 15,**

f) Urnengrabstätten als Rasengrabstätten **§ 16**

g) **Urnengrabstätten als Baumurnen Rasengrabstätten § 16,**

h) Anonyme Urnengrabstätten, **§ 15,**

i) Ehrengrabstätten, **§ 17**.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 13 REIHENGRABSTÄTTEN

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzel- Urneneinzel und Kindergräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechts an einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten **5.** Lebensjahr ist

- für **10 bzw./ oder 20** Jahren möglich

Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechts an einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten **14.** Lebensjahr ist

- für **10 bzw./ oder 20** Jahren möglich

Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechts für Verstorbene nach Vollendung des **14.** Lebensjahres an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,

bisher: mit einer Länge von 1,00 m und einer Breite von 0,60 m

neu: mit einer Länge von 1,20 m und einer Breite von 0,70 m je Grab,

b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,

bisher: mit einer Länge von 2,20 / 2,30 / 3,00 m und einer Breite von 1,00 m

neu: mit einer Länge von 2,50 m und einer Breite von 1,00 m je Grab.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 13a - nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird **- 3 -** Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13A GEMISCHTE GRABSTÄTTEN

(1) Ein Einzelgrabfeld nach §13 Abs. 2 Buchst. b) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderats in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
Ein Einzelgrab nach § 13 Abs. 2 Buchstabe b) kann durch Entscheidung des Ortsbürgermeister in eine gemischte Grabstätte umgewidmet werden.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Abs. 3.

(3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10.

§ 14 WAHLGRABSTÄTTEN

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von **- 25 -** Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Lage der Grabstätte wird durch die Gemeinde bzw. Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. Die Beisetzung von 2 bzw. 4 Särgen von Verstorbenen ist in dieser Grabstätte möglich. Einstellige Grabstätte als Tiefgrab 2 Särge und Zweistellige als Einfachgrab auch 2 Särge. Beisetzungen sind in noch freien Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Ruhezeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte für die Nutzungszeit (**25** Jahre) wiederverliehen werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist abweichend von Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 auch wahlweise für **5, 10** oder **15** Jahre möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über diesen Zeitraum hinaus ist im Bestattungsfall möglich, sofern eine Wiederbelegung des Grabes in der betreffenden Abteilung nicht ausgeschlossen ist. Die Ortsgemeinde behält sich das Recht vor, den Wiedererwerb bzw. die Verlängerung zu versagen, wenn Platzgründe dies erforderlich machen. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten,

b) auf die Kinder,

c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

d) auf die Eltern,

e) auf die Geschwister,

f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten vor Ablauf der Nutzungszeit erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

(11) Die Wahlgräber werden **- neu -** in alle Abteilung mit den Maßen:

a) als einstelliges Familiengrab 1,00 m Breite, 2,50 m Länge,
b) als zweistelliges Familiengrab 2,00 m Breite, 2,50 m Länge,

vergeben.

Die vorhanden Wahlgräber sollen auf die **- neuen Maße** angeglichen werden, damit die erforderlichen Zwischenabstände von **0,40 m** zwischen den Gräbern und die erforderlichen breiteren Wege (**von 1,60 bis 1,80 m**) zwischen den Grabreihen erfüllt werden, damit die „Alten Abteilung“ weiter belegt werden können und dürfen.

(12) Die Wahlgräber haben folgende Maße:

I. Neuer Friedhofsteil - Abteilung G:

1. Wahlgrabstätten:
   a) als einstelliges Familiengrab 1,00 m Breite, 2,50 m Länge,
   b) als zweistelliges Familiengrab 2,00 m Breite, 2,50 m Länge,

II. Alter Friedhofsteil - Abteilung A:

1. Wahlgrabstätten - Abteilung A - neu erworbene Gräber:
   a) als einstelliges Familiengrab 1,00 m Breite, 2,50 m Länge,
   b) als zweistelliges Familiengrab 2,00 m Breite, 2,50 m Länge,
2. Wahlgrabstätten - Abteilung A - entlang der Friedhofsmauer:
   a) als einstelliges Familiengrab 1,00 m Breite, 2,50 m Länge,
   b) als zweistelliges Familiengrab 2,00 m Breite, 2,50 m Länge,
3. Wahlgrabstätten - Abteilung A - bei Verlängerung des Nutzungsrechtes vorhandener Gräber können die Nutzungsberechtigten die Grabstätte auf die neuen Grabmaße ändern oder die bisherigen Maße beibehalten.

III. Alter Friedhofsteil - Abteilung B:

1. Wahlgrabstätten - Abteilung B - neu erworbene Gräber:
   a) als einstelliges Familiengrab 1,00 m Breite, 2,50 m Länge,
   b) als zweistelliges Familiengrab 2,00 m Breite, 2,50 m Länge,
2. Wahlgrabstätten - Abteilung B - entlang der Friedhofsmauer:
   a) als einstelliges Familiengrab 1,00 m Breite, 2,50 m Länge,
   b) als zweistelliges Familiengrab 2,00 m Breite, 2,50 m Länge,
3. Wahlgrabstätten - Abteilung B - bei Verlängerung des Nutzungsrechtes vorhandener Gräber können die Nutzungsberechtigten die Grabstätte auf die neuen Grabmaße ändern oder die bisherigen Maße beibehalten.

V. Alter Friedhofsteil - Abteilung C:

1. Wahlgrabstätten - Abteilung C - neu erworbene Gräber:
   a) als einstelliges Familiengrab 1,00 m Breite, 2,50 m Länge,
   b) als zweistelliges Familiengrab 2,00 m Breite, 2,50 m Länge,
2. Wahlgrabstätten - Abteilung C - entlang der Friedhofsmauer:
   a) als einstelliges Familiengrab 1,00 m Breite, 2,50 m Länge,
   b) als zweistelliges Familiengrab 2,00 m Breite, 2,50 m Länge,
3. Wahlgrabstätten - Abteilung C - bei Verlängerung des Nutzungsrechtes vorhandener Gräber können die Nutzungsberechtigten die Grabstätte auf die neuen Grabmaße ändern oder die bisherigen Maße beibehalten.

V. Alter Friedhofsteil - Abteilung D:

1. Wahlgrabstätten - Abteilung D - neu erworbene Gräber:
   a) als einstelliges Familiengrab 1,00 m Breite, 2,50 m Länge,
   b) als zweistelliges Familiengrab 2,00 m Breite, 2,50 m Länge,
2. Wahlgrabstätten - Abteilung D - bei Verlängerung des Nutzungsrechtes vorhandener Gräber können die Nutzungsberechtigten die Grabstätte auf die neuen Grabmaße ändern oder die bisherigen Maße beibehalten.

VI. Alter Friedhofsteil - Abteilung E:

1. Wahlgrabstätten - Abteilung E - neu erworbene Gräber:
   a) als einstelliges Familiengrab 1,00 m Breite, 2,50 m Länge,
   b) als zweistelliges Familiengrab 2,00 m Breite, 2,50 m Länge,
2. Wahlgrabstätten - Abteilung E - entlang der Friedhofsmauer:
   a) als einstelliges Familiengrab 1,00 m Breite, 2,50 m Länge,
   b) als zweistelliges Familiengrab 2,00 m Breite, 2,50 m Länge,
3. Wahlgrabstätten - Abteilung E - bei Verlängerung des Nutzungsrechtes vorhandener Gräber können die Nutzungsberechtigten die Grabstätte auf die neuen Grabmaße ändern oder die bisherigen Maße beibehalten.

VII. Alter Friedhofsteil - Abteilung F:

1. Wahlgrabstätten - Abteilung F - neu erworbene Gräber:
   a) als einstelliges Familiengrab 1,00 m Breite, 2,50 m Länge,
   b) als zweistelliges Familiengrab 2,00 m Breite, 2,50 m Länge,
2. Wahlgrabstätten - Abteilung F - bei Verlängerung des Nutzungsrechtes vorhandener Gräber können die Nutzungsberechtigten die Grabstätte auf die neuen Grabmaße ändern oder die bisherigen Maße beibehalten.

(12) Alle Neubelegungen - ausgenommen Neubelegungen an der Friedhofsmauer - erhalten eine Länge von 2,50 m.

§ 15 URNENGRABSTÄTTEN

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden
   a) in Urnenreihengrabstätten (Urneneinzelgräber),
   b) in Urnenwahlgrabstätten (Urnenfamiliengräber),
   c) in Reihengrabstätten (Einzelgräber)
   d) in Wahlgrabstätten bis zu **- 2 -** Aschen in einstelligen und bis zu **- 4 -** Aschen in zweistelligen.
   e) Urnenbeistellplätze / Urnenwand
   f) **Baum Urnenrasengrabstätten**
      - **Baum Urnenrasen Begräbnisplatz** **für zwei Urnen**
      - **Baum Urnenrasengrab** **für eine Urne**
   g) Anonyme Urnengrabfläche

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit **- 20 -** Jahre für **- 1 -** Beisetzung abgegeben werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **25** Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen **- 6 -** Urnen beigesetzt werden.

(4) In Reihengrabstätten darf zu einer Erdbestattung eine Urne beigesetzt werden (§13a).

(5) In Wahlgrabstätten dürfen bis zu **- 4 -** möglichen Erdbestattungen bis zu **- 6 -** Urnen.

(6) In den großen Kammern dürfen bis zu **- 5 -** Urnen, in die kleine Kammern dürfen bis zu **- 3 -** Urnen eingestellt werden.

(7) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(8) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(9) Die Urnengräber werden **- neu -** in alle Abteilung mit den Maßen:
Urnenfamilien- und Urneneinzelgräber **0,70** m Breite, **1,20** m Länge.

(10) Die Urnenwand ist entsprechend nach dem Belegungsplan, welcher bei der Gemeinde bzw. der Friedhofsverwaltung vorliegt, zu belegen. Die Belegung ist abhängig von den baulichen Gegebenheiten.

(11) Für die Urnenwände gelten bestimmte Gestaltungsvorschriften. Es darf keine bauliche Veränderung getroffen werden. Ohne Zustimmung der Gemeinde bzw. Friedhofsverwaltung darf der Beistellplatz nicht geöffnet werden. Für die Öffnung sind die gemeindlich bestellten Sarg- und Urnenträger verantwortlich.

(12) Die Gestaltung der Kammerplatte ist grundsätzlich frei wählbar. Das Anbringen von Haltern und sonstigen Gegenständen an die Einfassung aus Sandstein ist verboten. Die Urnenwände dürfen in ihren Teilen nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Auf die benachbarten Urnenkammern ist besonders Rücksicht zu nehmen.

(13) Entlang und vor den Urnenwänden dürfen keine Blumen, Schalen und sonstigen Gegenstände abgestellt werden.

Blumen und Grabschmuck dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

Die Durchführung der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Urnenwand obliegt der Gemeinde. Sie ist bei Bedarf berechtigt Grabschmuck, Blumen oder ähnliches zu entfernen.

(14) Ist das Nutzungsrecht an einem Urnengrab oder Urnenbeistellplatz abgelaufen und beendet, so hat die Gemeinde bzw. Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen bzw. zu entnehmen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

(15) Auf dem Friedhof wird ein Grabfeld für anonyme Bestattung bereitgestellt.
Auf Antrag erfolgt dort eine anonyme Beisetzung von Urnen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf das gesamte Grabfeld und bleibt ausschließlich im Rechte der Gemeinde. Das anonyme Grabfeld befindet sich unterhalb der Abteilung E an der Friedhofsmauer. Die Gemeinde gestaltet die anonyme Grabfläche. In diesem anonymen Grabfeld sind keine Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen, Kennzeichnungen usw., zugelassen.
Die Angehörigen haben zu keinen Zeitpunkt Anspruch auf Mitteilung über die Lage der Beisetzungsstelle. Blumenschmuck, Gedenktafeln u. ä. werden den Hinterbliebenen nicht gestattet.

Der Ausschuss empfiehlt, keine separate Stellflächen für Blumen und Grabschmuck zu schaffen und eine stringente Handhabung des Abstellverbotes von Blumen, Grabschmuck etc. entlang und vor den Urnenwänden.

§ 16 BAUM- UND RASENGRABSTÄTTEN

(1) Rasengrabstätten werden in besonderen Abteilungen bzw. Reihen als Reihengrabstätten nach § 13 oder als Urnenreihengrabstätten nach § 15 Abs. 2 und als zweistellige Wahlgrabstätten **ohne** Tieferlegung nach § 14 oder als Urnenwahlgrabstätten nach § 15 Abs. 3 abgegeben.

(2) Als Grabmäler sind nur flach liegende Grabmale in Form einer Bodenplatte ohne aufstehenden Stein - abschließend mit der Kopfseite der Grabstätte - zugelassen. Die Grabplatte (Grabmal) darf in keiner Form fundamentiert sein und muss erdgleich abschließen. Die Beschriftung Namen und Zahlen müssen nach innenliegend (eingehauen) auf die Steinplatten aus Naturstein aufgebracht werden. Die Platten sind mit folgenden Maßen zulässig:

a) bei Erdbestattungen:

Breite: **0,60 m Tiefe 0,40 m** Mindeststärke **0,06 m - 0,10 m**

b) bei Urnenwahlgräber:

Breite: **0,40 m Tiefe: 0,30 m** Mindeststärke **0,06 m - 0,10 m**

c) bei Urneneinzelgräbern:

Breite: **0,30 m Tiefe: 0,20 m** Mindeststärke **0,06 m - 0,10 m**

d) bei Baumurnen Rasengrabstätten

Breite: 0,30 m Tiefe 0,30 m Mindeststärke 0,06 m - 0,10 m

im Übrigen gilt § 20 Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Rasengrabanlage ist eine gärtnerisch geschlossene Rasenfläche, die in der Verantwortung des Friedhofsträgers unterhalten und gepflegt wird. Das Bepflanzen der Grabstätten mit Blumen und Grünpflanzen etc. ist nicht erlaubt.

(4) Die Grabstätten werden von der Ortsgemeinde Guntersblum mit Rasen bepflanzt und für die Dauer der Ruhezeit gemäht und Instand gehalten.

(5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- Urnenreihen- Wahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten entsprechen auch für die Rasengrabstätten.

§ 17 EHRENGRABSTÄTTEN

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 18 WAHLMÖGLICHKEIT

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 20 und 26) eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 19 ALLGEMEINE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. GRABMALE

§ 20 GESTALTUNG DER GRABMALE IN GRABFELDERN MIT ALLGEMEINEN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

(1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,

2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur,

3. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,

4. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keine Sockel haben,

5. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

1. Stehende Grabmale:
Höhe 0,55 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m.

2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m.

b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

1. Stehende Grabmale:
Höhe 0,70 m bis 0,95 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m.

2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m.

c) Wahlgrabstätten:

1. Stehende Grabmale:

a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite bis 0,75 m, Mindeststärke 0,18 m;

b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Höhe 1,00 m bis 1,20 m, Breite bis 1,50 m, Mindeststärke 0,18 m.

2. Liegende Grabmale:

a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Breite bis 0,50 m, Länge 0,70 m bis 0,90 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m;
b) bei mehrstelligen Wahlgräbern:
Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 bis 1,20 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Urnenreihengrabstätten:

1. Stehende Grabmale:
Grundriss 0,35 m x 0,35 m, Höhe 0,70 m bis 0,90 m.

2. Liegende Grabmale:
Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m.

b) Urnenwahlgrabstätten:

1. Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss 0,40 x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m.

2. Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,40 m x 0,40 m, Höchstmaß 0,70 x 0,70 m, Höhe der hinteren Kante 0,16 m.

(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

§ 21 GESTALTUNG DER GRABMALE IN GRABFELDERN MIT BESONDEREN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

BAUMURNEN RASENGRABFELD

(1) Das Rasengrabfeld ist eine besondere Form des Urnenreihengrabes. Alle Gräber sind in einem Plan, der bei der Friedhofsverwaltung geführt wird, verzeichnet.

(2) Das Rasengrabfeld wird als Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen. An diesen Gräbern sind keine individuelle Grabmale und Einfassungen zugelassen.

(3) Das Baumurnen Rasengrabfeld ist eine Grünfläche. Die Grabfelder werden mit einer Platte ausgestattet:

Folgende Merkmale müssen erfüllt werden:

Material: Sandstein oder Granitplatte Breite 21 cm, Höhe 10,5 cm

(4) Die Beschriftung erfolgt durch Gravur in die Steinplatte, es soll keine Metallplatte an gebracht werden. Die Schriftart wird offen gelassen.

(5) Das Anbringen von anderen Gegenständen auf dem Sand- oder Granitsteinplatte als Namen, wie z. B. Bilder auch Lichtbilder, Verzierungen, Halterungen, Blumenväschen, Kerzen, Leuchten, Spielzeuge, Holzteile, Kunststoffteile oder Kunstblumen ist unzulässig, sie werden von der Ortsgemeinde unverzüglich entfernt.

(6) Das Aufstellen bzw. Ablegen von Blumenschmuck, Grableuchten und anderer Gegenstände ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Ortsgemeinde vor, diese zu entfernen.

(7) Das Baumurnen Rasengrabfeld wird in der Verantwortung der Ortsgemeinde unterhalten und gepflegt. Das Bepflanzen der Grabstätten mit Blumen und Grünpflanzen etc. durch die Hinterbliebenen ist nicht erlaubt.

(8) Das Grabfeld wird von der Ortsgemeinde mit Rasen eingesät und für die Dauer des Nutzungsrechts gemäht und Instand gehalten.

§ 22 ERRICHTEN UND ÄNDERN VON GRABMALEN

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht. Denkmalgeschützte Grabanlagen dürfen nicht verändert werden. Sie unterliegen dem Denkmalschutz.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 23 DENKMAL GESCHÜTZTE UND AUSSERGEWÖHNLICHE GRABANLGEN

Den landesbehördlichen Vorgaben für Denkmalgeschützte Gräber wird Rechnung getragen.

§ 24 STANDSICHERHEIT DER GRABMALE

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 25 VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT FÜR GRABMALE

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde/Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 26 ENTFERNEN VON GRABMALEN

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Nicht entfernt werden dürfen in die Mauer eingelassene Grabsteine und Denkmal geschützte Grabdenkmale

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde/Stadt über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

7. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 27 HERRICHTEN UND INSTANDHALTEN DER GRABSTÄTTEN

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen haben die Grabstätten selbst anzulegen und zupflegen oder damit einen Friedhofsgärtner zu beauftragen.

(4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Ausgenommen hiervon sind die Grabzwischenräume.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 28 GRABFELDER MIT BESONDEREN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN „ABTEILUNG G“

Grababdeckungen / Grabplatten sind zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden.

§ 29 VERNACHLÄSSIGTE GRABSTÄTTEN

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist von 4 Wochen in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. LEICHENHALLE

§ 30 BENUTZEN DER LEICHENHALLE

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Die Einstellung von Verstorbenen anderer Kommunen ist der Friedhofsverwaltung der Verbandsgemeinde Rhein-Selz anzuzeigen.

9. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 31 ALTE RECHTE

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als **25** Jahren werden auf **25** Nutzungszeit(en) nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 4 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 HAFTUNG

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 33 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 2 und 3),
7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),
8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),
10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 6),
11. Grabstätten entgegen § 26 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen §§ 26 und 27 bepflanzt,
12. Grabstätten vernachlässigt (§ 28),

13. die Leichenhalle entgegen § 29 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 34 GEBÜHREN

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am **01.12.2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom **25.07.2016** und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Guntersblum, den 26.10.2020
gez. Bläsius-Wirth, Ortsbürgermeisterin